

Eduard Ludwig, Österreich und das neue Europa (1948)

Legende: Im Jahre 1948 zeichnet Eduard Ludwig, Mitglied des österreichischen Nationalrates, ein Bild von der Rolle Österreichs in Europa vom Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie bis zu den Plänen für ein föderalistisches Europa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Quelle: LUDWIG, Eduard. Österreich und das neue Europa. Wien: Im Selbstverlag des Verfassers, 1948.

Urheberrecht: (c) Eduard LUDWIG

URL: http://www.cvce.eu/obj/eduard_ludwig_osterreich_und_das_neue_europa_1948-de-d6f0ba19-5c9c-4084-87d0-8c0692aaf018.html

Publication date: 04/09/2012

Österreich und das Neue Europa

Rückblick und Entwicklung

In drei kurzen Abschnitten soll hier von österreichischer Außenpolitik gesprochen werden. Wenn dabei auf Österreich-Ungarn zurückgegriffen wird, so aus der Tatsache, daß viele geistige Elemente aus dieser Zeit heute noch wirkend sind, vor allem die Erkenntnis, daß Österreich-Ungarn wirtschaftlich eine geradezu ideale Konstruktion des Begriffes Mitteleuropa darstellte, daß der österreichische Mensch in dieser Zeit seine innere Formung erhielt, daß andererseits Fehler der Vergangenheit in dem neuen Österreich vermieden werden müssen. Alt-österreichischer Universalismus muß in geläuterter Form einer neugestalteten Demokratie Auftrieb geben, österreichische Kunst und Wissenschaft kann in mancher Beziehung an beste alt-österreichische Tradition anschließen. Wenn das Wort Fehler gebraucht wird, so ist der Hauptirrtum der Francisco-Josefinischen Ära vor allem in der Unentschlossenheit zu sehen, ob der alte Staat Ostpolitik betreiben sollte, ob er sich mit einem Ruck aus deutscher Entwicklung zu lösen hatte und in rein österreichischer Entwicklung seinen natürlichen Aufgaben widmen wollte. Der Fingerzeig war gegeben, als Franz I. die inhaltslos gewordene deutsche Kaiserwürde im Jahre 1806 niederlegte, als durch diesen Akt das Kaisertum Österreich ins Leben trat. Der Wiener Kongreß, Metternichs Politik, ließ Österreich wieder in deutsche Politik eintreten, der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland absorbierte zuviel der außenpolitischen Kräfte des Donaustaates, als daß die wiederholt gegebenen Möglichkeiten der politischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung in Südosteuropa hätten genutzt werden können, dies auch in einer Zeit, als kaum magyarisches Veto gegen österreichische Südostpolitik zu erwarten war. Wien ließ so die Zeit abrinnen, die deutsche Politik wurde mit 1866 verlorenes Spiel, noch einmal war Gelegenheit, den endgültigen Trennungsstrich zu Preußen-Deutschland zu ziehen, es geschah nicht, und mit dem Abschlusse des Bündnisvertrages im September 1879 wurde der Weg betreten, der den Anfang des Endes einleitete. Die prophetischen Worte Karl Kramar von dem überspielten Luxusklavier österreichischer Bündnispolitik blieben ohne Einfluß, auf dem dann wieder aufgenommenen Wege nach Südosten blieb man unentschlossen in Bosnien-Herzegowina stehen, man versäumte innerpolitische Umänderung, ohne die slawische Neugebiete erfassende Außenpolitik nie dauernden Erfolg weisen konnte. Daß in einzelnen Kreisen diese Erkenntnis vorhanden war, beweist die Schrift Adolf Fischhofs, eines der führenden Männer der Wiener Revolution von 1848, als Persönlichkeit wie als Staatsmann eine der edelsten und bedeutendsten Erscheinungen, über „Österreich und die Bürgschaften seines Bestandes“, in der er warnte, Österreich im Zeitalter demokratischen Fortschrittes als deutschen Einheitsstaat erhalten zu wollen. Die Gewährung weitgehender nationaler Autonomie an alle Völker müsse das Prinzip sein, von dem wahre österreichische Staatspolitik geleitet zu sein habe. Der bürokratische Zentralismus und später die liberale Verfassungspartei haben die Zeichen der Zeit verkannt, als man im Oktober 1918 diese Grundsätze in Tat setzen wollte, war es zu spät.

Es sei hier in Kürze noch auf eine andere bestimmende Tatsache verwiesen. Der offizielle Biograph des englischen Königs Eduard VII., Sir Sidney Lee, erzählt über die Besuche, die der König dem greisen Herrscher Franz Josef in den Jahren 1907 und 1908 in Ischl abstattete. Die alldeutsche Propaganda hatte damals in lärmender Weise das Gerücht verbreitet, das wie immer auch von einem Teile der österreichischen öffentlichen Meinung übernommen wurde, Eduard habe versucht, Franz Josef von dem Bündnis mit Deutschland zu lösen. So war es nicht, immerhin gibt auch Lee zu, daß 1908 eine politische Besprechung der beiden Souveräne stattgefunden habe, die auch Deutschland und seinen Kaiser und die durch die deutsche Machtpolitik auftretende Gefährdung des Friedens betraf. Er sagt:

„The Austrian Emperor and King Edward took a drive together one afternoon, and the King, afterwards congratulated himself on the freedom with which the old Emperor talked of political matters. But the Emperor was deaf to the Kings appeal that he should use his good offices to persuade the Kaiser of the danger of unrestricted naval rivalry between Germany and England. As a matter of fact the Kaiser had forestalled the King by informing the Emperor of the Cronberg conversation, and had persuaded him that King Edwards real object was sorely disappointed. He had no other purpose than to diminish the tension which was beginning to threaten peace, and Sir Edwards Grey could truthfully aver that Britain had carefully avoided anything likely to make mischief between Germany and Austria.”

Österreichs Weg lief also weiter im Banne des deutschen von den Hohenzollern repräsentierten Nationalismus und als wenige Wochen nach der letzten Begegnung in Ischl überraschend die Annexion Bosniens und der Herzegowina ausgesprochen wurde, rief sie in Eduard VII. schwere, nachhaltende Wirkung hervor, er wurde rücksichtsloser Gegner der österreichisch-ungarischen Politik, persönlicher Feind Ährenthals, den er als einen „slippery man“ bezeichnete, Österreich-Ungarn schied als selbständiger Staat aus dem Kraftfelde europäischer Politik, es wurde außenpolitisch als Annex der Berliner Politik gewertet und das bereitete verhängnisvollen Ausgang vor. Richtige Erkenntnis Kaiser Karls im Weltkriege, Versuche nach 38jähriger Gängelung durch die Wilhelmstraße noch einmal selbständigen Weg zu gewinnen, waren durch die fortgeschrittenen Ereignisse und die Doppelpolitik des Grafen Czernin zum Scheitern verurteilt.

Das war das Ende. Es begann das außenpolitische Leben der Republik Österreich. Es stand von Beginn unter einem schlechten Stern. Die Entente hatte in den Friedensverträgen einen katastrophalen Fehler begangen, sie zertrümmerte Österreich-Ungarn, erhielt Deutschland in zentralistischer Demokratie, verschaffte ihm so ungewollt die Vorstellung in Mitteleuropa. Dabei mußte es jedem Einsichtigen klar sein, daß die Mittelstaaten, die aus Österreich-Ungarn unter dem Titel der Sukzession erstanden, den ihnen von den Weststaaten zugewiesenen Aufgaben nie und nimmer nachkommen konnten, sobald ein territorial beinahe ungeschwächtes Deutschland wieder seine Rüstungskapazität erlangt hatte. Der erste französische Gesandte bei der Republik Österreich, Allizé, helläugiger Diplomat, erkannte von der ersten Minute an die Unhaltbarkeit der politischen Zustände im Donauraume, immer wieder plädierte er für eine den wirtschaftlichen Interessen der Donaustaaten entsprechende Formung, die in der Lage gewesen wäre, den Expansionsgelüsten der deutschen Großindustrie und der von ihr geleiteten deutschen Pseudodemokratie, über der herrschend die Reichswehrgeneralität stand, wirksames Paroli zu bieten. Man hatte in Paris und London scheinbar wichtigere Dinge zu denken, man unterschätzte die stets wachen militärischen Triebkräfte Deutschlands, Allizé blieb Rufer in der Wüste. Das österreichische Volk war aber von der ersten Minute seiner republikanischen Existenz unter steter Beeinflussung der Berliner alldeutschen Propaganda; unter Patronanz Berlins entstanden die alldeutschen Organisationen, Volksbund und Arbeitsgemeinschaft, der Schutzbund hielt viele seiner Tagungen in Österreich, die meisten Turn- und Gesangsvereine erhielten alldeutsches Gepräge, man begann österreichische Rechtsgebiete nach alldeutschem Diktate zu reformieren, das Berliner Beamtendeutsch durchsetzte die bisher einfache klare österreichische Gesetzgebung und das alles vollzog sich über angeblichen Willen des österreichischen Volkes, dem von Berlin aus die Überzeugung der Unmöglichkeit selbständiger Existenz beizubringen versucht wurde. Deutschland, das über jede Mark berechtigter Reparationen in bewegliches Jammergeschrei ausbrach, entfaltete schon vom Momente seines Niederbruches im Jahre 1918 eine über die Welt laufende Propaganda und eines der wichtigsten Propagandagebiete war Österreich. Daß die österreichische Außenpolitik dieser Jahre davon nicht unberührt blieb, ist selbstverständlich, sie verlor allmählich das Gesetz des eigenen Handelns, es wurden die Schlagworte von dem einen Volk in zwei Staaten geprägt, hie und da erhob sich ein Wort der Warnung, es verhalte entweder ungehört oder wurde von alldeutscher Propaganda niedergebrüllt, die österreichische Literatur lief bei dem Mangel österreichischer Großverlage in schwachen Versuchen, das Geschichtsbild wurde an den Hochschulen von den österreichischen Nachahmern vor allem Treitschkes nach dem Vorbilde Srbiks verfälscht, selbst in der christlichsozialen Partei erwachsen alldeutsche Parteigänger nach dem Muster Streeruwitz, man hätte die Republik innen- und außenpolitisch für anschlussreif halten können.

Und doch war es anders. Der Schobersche Zollunionsversuch scheiterte 1931 nicht nur infolge seiner vollkommen verfehlten diplomatischen Inszenierung, es war innerer Widerspruch auch der österreichischen Volksvertretung, der den Plan niederwarf. Denn Österreich hatte inzwischen durch die mehrjährige glückliche Regierungspolitik Ignaz Seipels erkannt, daß auch ein Mittelstaat politisch und wirtschaftlich bestehen könne, ja mehr, daß er zu Wohlhabenheit gedeihen könne. Wahrer Ausdruck des Österreichertums war die Bildung einer entschlossenen Abwehrphalanx, als der Hitlersche Cäsarismus in seiner plumpen außenpolitischen Mache den offenen Feldzug gegen Österreich begann. Die österreichische Außenpolitik lief auf hohen Touren, sie wies manche Erfolge in den ersten Jahren des Selbständigkeitskampfes, der Julivertrag vom Jahre 1936 ließ das Tempo ermatten, die irrige Annahme, man könnte die österreichischen

Propagandisten des Nazismus durch Verträge mit dem Berliner Nazismus ausschalten oder in Österreichertum einbauen, man könne den Berliner Nazismus als möglichen Vertragspartner werten, bereitete das Ende des Selbständigkeitskampfes vor. Denn der Satz des Staatsvertrages vom 11. Juli 1936, daß die österreichische Bundesregierung ihre Politik stets auf jener grundsätzlichen Linie halten werde, die der Tatsache, daß Österreich sich als deutscher Staat bekennt, entspricht, mußte in Wahrheit eine selbständige österreichische Außenpolitik abklingen lassen. Daß die Erkenntnis in Wien bald heraufdämmerte, daß Schuschnigg trotz beinahe unüberwindlicher Hemmungen durch Personen wie Guido Schmidt, Glaise-Horstenau, Seyß-Inquart noch einen verzweifelten Durchbruchversuch mit dem Plane einer Volksabstimmung unternahm, ehrt ihn als Mann, der Julivertrag hatte ihm aber schon das wichtigste Instrument jedes Staatsmannes, aktive Außenpolitik und damit Gewinnung öffentlicher Meinung im Westen aus der Hand genommen. Wieder hatte ein Vertrag mit Berlin wie im Jahre 1879 Österreichs Grundlagen erschüttert.

Die völkerrechtlichen Grundlagen der zweiten Republik.

Die sieben Jahre nazistischer Gewaltherrschaft über Österreich sind vorüber. Österreich dankt seine Freiheit dem großen weltpolitischen Geschehen. Es hat mit Erfolg versucht, auch seine eigenen Kräfte in den Endkampf der Niederwerfung des Nazismus einzusetzen. Allmählich entsteht ein Staat auf neuen Grundlagen, man versucht, in seinen Aufbau Formeln zeitgemäßer Demokratie in praktische Anwendung zu setzen, die Abtrennung von Deutschland kann als endgültig für immer angenommen werden, damit fällt das moralisch für österreichisches Selbstbewußtsein so niederdrückend immer wieder gepredigte Vorbild deutscher Tüchtigkeit, deutscher Vorrangstellung als trügerischer Propanz in sich zusammen. Österreich tritt als neuer Staat in eine neue Welt, es erwachsen ihm damit auch neue außenpolitische Aufgaben. Es wird eine der primären Forderungen neu erstandener Staatsleitung sein, in österreichischen Fragen allmählich das Gesetz des Handelns zu gewinnen, denn die beiden soeben aufgezeigten Abschnitte österreichischer Außenpolitik haben erwiesen, daß die Außerachtlassung dieses Axioms jeder Außenpolitik, Vernachlässigung entsprechender Aktivität, beinahe immer drückende Folgerungen für Staat und Volk nach sich ziehen muß. Der Zusammenbruch der Londoner Konferenz Dezember 1947, der bevorstehende Endkampf um den sogenannten Staatsvertrag, dessen völkerrechtliche Begründung nach den verschiedenen Erklärungen über die Souveränität Österreichs, des ersten Opfers Hitlerscher Aggression mehr wie fraglich ist, lassen die Notwendigkeit aufspringen, den österreichischen völkerrechtlichen Standpunkt zu dieser Frage neuerlich festzustellen. Der österreichische Standpunkt ist in der letzten Erklärung einer handlungsfähigen österreichischen Regierung am 11. März 1938, in der ersten Erklärung der von der deutschen Okkupation befreiten wieder handlungsfähigen österreichischen provisorischen Staatsregierung und in wiederholten Erklärungen und diplomatischen Notizen sowie im amtlichen Rot-Weiß-Rot-Buch eindeutig und unveränderlich festgehalten.

Österreich ist nach fünfjährigem Widerstand gegen den Nationalsozialismus im März 1938 vom nationalsozialistischen Deutschland kriegsmäßig besetzt worden. Diese Okkupation wurde von Deutschland mit der Absicht einer endgültigen Annexion Österreichs vorgenommen. Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Rußland sowie einzelne Völkerbundmitglieder haben dagegen protestiert, mußten aber den Bruch des allgemeinen Völkerrechtes und verschiedener internationaler Verträge infolge ihrer mangelnden Rüstung hinnehmen, wie sie auch gegen die ein Jahr auf die Okkupation Österreichs folgende Besetzung der Tschechoslowakei nur protestiert haben, ohne zu Zwangsmaßnahmen gegen den Angreifer zu schreiten. Erst der Überfall auf Polen löste den Krieg und damit den bewaffneten Widerstand gegen die andauernden deutschen Rechtsbrüche aus.

Die Okkupation Österreichs erfolgte nicht nur unter Verletzung des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes, sondern auch unter Verletzung von nicht weniger als sieben internationalen Verträgen, an die Deutschland gebunden war und die in der Nürnberger Anklageschrift im Anhang C einzeln angeführt sind, nämlich:

1. das Haager Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899;
2. das Haager Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907;

3. das Haager Abkommen III über die Eröffnung der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907;
4. Friedensvertrag von Versailles (Art. 80);
5. der Kellog-Pakt vom 27. August 1928;
6. die Erklärung Hitlers namens der Reichsregierung vom 21. Mai 1935 über die Anerkennung der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit des Bundesstaates Österreich;
7. das Österreichisch-Deutsche Abkommen vom 11. Juli 1936.

Als eindeutig und in jeder Hinsicht völkerrechtswidriger Akt hat die Okkupation Österreichs nur die Bedeutung einer Tatsache, sie schuf völkerrechtlich keinen neuen Rechtszustand. Erst bei Verstreichen einer längeren Frist und durch die de-jure-Anerkennung durch die übrigen Staaten wäre dieser rechtswidrige Zustand faktischer Okkupation zu einer Einverleibung im völkerrechtlichen Sinne geworden, wie etwa die völkerrechtswidrige Annexion von Hannover, Hessen und Frankfurt durch Preußen im Jahre 1866 auch erst im Laufe der Jahre von den übrigen Mächten hingenommen worden ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch dieser auf einem Rechtsbruch beruhende faktische Zustand rechtliche Folgen hatte: das Völkerrechtssubjekt Österreich war ohne handlungsfähige Regierung, während und unter der Okkupation wurden Millionen Rechtsgeschäfte rechtmäßig abgeschlossen, um den Bedürfnissen des täglichen Lebens zu genügen, andere Rechtsgeschäfte wieder erfolgten unter Gewalt und Zwang der Okkupation. Die Frist von einhalb Jahren von der Okkupation Österreichs bis zum Kriegsausbruch genügte aber nicht, damit der deutsche Rechtsbruch die internationale Duldung, die de-jure-Anerkennung gefunden hätte, nach der die deutsche Regierung so sehr strebte.

Während des Krieges haben alliierte Staatsmänner wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie die von Deutschland beabsichtigte Annexion Österreichs niemals anerkennen werden. So hat im Sinne der Atlantik-Charta, der Konferenzen von Moskau (1943) und Jalta (1945) der Sieg der Alliierten nicht nur den im Krieg von Deutschland besetzten Ländern die Freiheit gebracht, sondern auch den noch im sogenannten Frieden und ohne ausdrückliche Kriegserklärung besetzten Ländern Österreich und der Tschechoslowakei.

Nach österreichischer Auffassung ist das im Jahre 1945 endgültig von der deutschen Okkupation befreite Österreich dasselbe Völkerrechtssubjekt wie das Österreich vom Jahre 1938. Es besteht hier völkerrechtliche und staatsrechtliche Identität und Rechtskontinuität. Österreich hat auch in der Zeit von 1938 bis 1945 als Völkerrechtssubjekt bestanden, es war rechtsfähig. Seine Ausplünderung durch Deutschland war ebenso rechtswidrig wie die der Tschechoslowakei sowie der übrigen im Kriege besetzten Länder. Die Identität Österreichs wurde gewährleistet durch das Weiterleben des österreichischen Staatsvolkes, das von 1938 bis 1945 auch physisch identisch blieb, mit Ausnahme der inzwischen zugewachsenen sieben Jahrgänge und der von den nazistischen Okkupanten hingerichteten oder im Konzentrationslager ermordeten Österreicher; durch das österreichische Staatsgebiet, durch die österreichische Rechtsordnung, die der Okkupant trotz seines Annexionsversuches in großen Teilen unberührt lassen mußte. Rechtswidrig war auch die Einberufung der österreichischen Staatsbürger zum Militärdienst in die deutsche Wehrmacht ebenso wie die Einberufung der zehntausende Elsässer, Lothringer und Luxemburger mit deutscher Muttersprache.

Österreich war von 1938 bis 1945 wohl rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig, da die meisten Mitglieder der österreichischen Regierung vom Jahre 1938 von den deutschen Okkupanten verhaftet wurden. Zur Bildung einer österreichischen Exil-Regierung in der sehr starken österreichischen Emigration ist es bedauerlicherweise nicht gekommen, obwohl mehr österreichische Freiwillige in den Armeen der Alliierten kämpften, als Angehörige so mancher anderer von Deutschland überrannten Länder. Österreich war daher seit der deutschen Besetzung nicht in der Lage, freiwillige Handlungen zu setzen, die den österreichischen Staat, das weiterbestehende Völkerrechtssubjekt Österreich verpflichtet hätten. Daher hat Österreich den Alliierten mangels einer handlungsfähigen Regierung niemals den Krieg erklären können. Denn Österreich

war — und dies wird in mehreren Reden von Churchill, Eden, Cordell Hull, in der Moskauer Deklaration und in der Anklageschrift der vier Großmächte gegen die Hauptkriegsverbrecher allgemein anerkannt— selbst das erste Opfer der Hitlerschen Aggression und es war ihm durch die Okkupation jede Möglichkeit einer freien Willensäußerung genommen.

Die Auffassung von der Kontinuität Österreichs von 1938 bis 1945, beziehungsweise der Identität von Österreich von 1938 bis 1945 hat zur Folge, daß Österreich mit der Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit sich zum Beispiel wieder auf die Verträge, die es zwischen 1918 und 1938 mit vielen Staaten abgeschlossen hat, berufen kann, soweit auf sie nicht die sogenannte Klausel der geänderten Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) Anwendung findet. Weiters haftet Österreich für Schulden Österreichs, die zwischen 1918 und 1938 eingegangen wurden, nicht aber für irgendwelche während seiner Okkupation durch Deutschland eingegangene Schulden. Österreich haftet nicht für völkerrechtswidrige Akte deutscher Zivil- und Militärbehörden auf österreichischen Boden. Österreich übt nun wieder sein Eigentumsrecht an allem öffentlichen Eigentum aus. Übertragungen von Eigentum, die während der deutschen Okkupation und unter ihrem Zwang erfolgten, sind null und nichtig; die interalliierte Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 gegen Enteignungshandlungen, die in Gebieten unter der Okkupation oder der Kontrolle des Feindes gesetzt wurden, findet auf Österreich Anwendung, die germanisierten Vermögenswerte unterliegen der Rückstellung (nebstbei sei vermerkt, daß die Arisierung nur ein Spezialfall der Germanisierung ist; sie macht nur etwa 20% der während der Nazi-Okkupation in reichsdeutschen Besitz überführten österreichischen Vermögenswerte aus). Die Potsdamer Beschlüsse vom August 1945 sprechen daher auch von den ausländischen deutschen Vermögenswerten in Österreich, das heißt, von reichsdeutschem Eigentum, das schon vor der Okkupation Österreichs deutschen Eigentümern gehörte. Österreich hat einen Anspruch auf Reparationszahlungen durch Deutschland für den ungeheuren Schaden, welcher durch die deutsche völkerrechtswidrige Okkupation und ihre Folgen entstanden ist. Die UNRRA kann Österreich als befreitem Land Hilfe leisten, ohne daß eine Änderung ihrer Statuten notwendig wäre, die Hilfe nur für die von den gemeinsamen Feinden der Vereinten Nationen okkupierten Länder vorsieht.

Österreich hat Anspruch darauf, daß die Mächte seine volle Souveränität, das heißt, seine wiederhergestellte Handlungsfähigkeit anerkennen, damit es seinen Platz unter den Vereinten Nationen möglichst bald einnehmen kann, da es dem Völkerbund bald nach seinem Entstehen bis zu seiner Auflösung und Überleitung in die Organisation der Vereinten Nationen im Jahre 1946 als voll berechtigtes Mitglied angehört hat; wenn auch der Völkerbund 1938 unter dem politischen Druck der Achsenmächte nicht mehr in der Lage war, Österreich als erstem Opfer der Hitlerschen Aggression wirksame Hilfe zu gewähren.

Soweit der österreichische Standpunkt: Identität Österreichs von 1918 bis 1948, Kontinuität der Rechtsfähigkeit, aber Hemmung der Handlungsfähigkeit unter der deutschen Okkupation, Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Österreichs im Jahre 1945, Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs nach innen und außen mit Abschluß des Staatsvertrages. Diesen Standpunkt haben nicht nur die österreichischen Regierungen vertreten, so empfand und empfindet auch heute das ganze österreichische Volk, so haben es die drei politischen Parteien Österreichs in der Proklamation anläßlich der Befreiung einstimmig zum Ausdruck gebracht. Kleine Entgleisungen der österreichischen Gesetzgebung seit der Befreiung, wie etwa das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz, auf das der stellvertretende sowjetische Außenminister Gusew in London hingewiesen hat, fallen da nicht ins Gewicht. Denn die gesamte österreichische Gesetzgebung seit dem 27. April 1945 ist im Lichte der Proklamation dieses für das neue Österreich bedeutsamen Stichtages zu verstehen und auszulegen.

Dieser der österreichischen Staatsidee, dem Staatsrecht und dem Völkerrecht allein entsprechenden Auffassung gegenüber, die vom gesamten österreichischen Volk, den österreichischen politischen Parteien, dem österreichischen Parlament geteilt wird und von der österreichischen Bundesregierung immer wieder vertreten wurde, erweist sich die ab und zu vertretene Ansicht, Österreich sei von Deutschland rechtmäßig annektiert worden und sei restlos in Deutschland aufgegangen, als lebensfremde, politisch und juristisch gleichermaßen unhaltbare Konstruktion, zudem noch als eine üble Nachwirkung der nationalsozialistischen Propaganda. Nach dieser wäre nämlich Österreich im Zuge der völkerrechtswidrigen Okkupation auch annektiert, dem Deutschen Reich legal einverleibt (inkorporiert) worden und als selbständiges Völkerrechtssubjekt untergegangen. Eine Note dieses Inhalts hat das nationalsozialistische Deutschland in

seiner bekannten kaltschnäuzigen Art des deutschen Herrenmenschen an den Völkerbund im März 1938 gerichtet, um einseitig zu dekretieren, daß Österreich aufgehört habe, Mitglied des Völkerbundes zu sein. Ist Österreich im Jahre 1938 als Völkerrechtssubjekt untergegangen, dann ist Deutschland nach den Grundsätzen der Staatennachfolge sein Universalsukzessor in völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht. Dann hat sich das österreichische Gebiet und die österreichischen Menschen im Kriegszustand mit den Alliierten als Bestandteil Deutschlands und als deutsche Staatsangehörige befunden. Österreich wäre verpflichtet, Reparationen zu zahlen. Mit dem Untergang Österreichs wären automatisch alle Verträge erloschen, das neue Österreich des Jahres 1945 müßte neue Verträge abschließen und den internationalen Kollektivübereinkommen neu beitreten. Österreich könnte möglicherweise verhalten werden, einen Teil der deutschen Staatsschulden zu übernehmen. Das wäre die rechtliche Bilanz der Annahme, daß Österreich de jure von Deutschland annektiert worden ist. In diesem Falle hätte sich Österreich erst im April 1945 durch einen revolutionären Sezessionsakt aus dem deutschen Staatsverband losgelöst und einen neuen Staat, ein neues Völkerrechtssubjekt begründet, das mit dem Österreich von 1918 bis 1938 zwar geschichtlich und soziologisch fast alles, rechtlich aber nichts gemeinsam hat. Infolge dieser Diskontinuität hätte Österreich als Neustaat, der auf dem Boden des heutigen Österreich erst im Jahr 1945 mit den darin befindlichen Menschen und Vermögen neu entstanden ist, keinerlei rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe des von den Deutschen verschleppten österreichischen Vermögens und keinen Schadenersatzanspruch gegen Deutschland, da zwischen dem Österreich von 1945 und dem untergegangenen Österreich von 1938 keinerlei rechtlicher Konnex bestünde. Die Österreicher wären aus Reichsbürgern Staatsangehörige eines neuen Staates geworden, den es vorher rechtlich noch gar nicht gegeben hat. Die Konsequenz, daß Österreich, das allgemein anerkannte erste Opfer der Nazi-Aggression, dem die Welt im Jahre 1938 keine Hilfe zu bringen vermochte, für seine Vergewaltigung noch Reparationen zu zahlen hätte, führt die Annahme einer de-jure-Annexion vollends ad absurdum. Die UNRRA hätte Österreich niemals als befreitem Land Hilfe bringen können, da sich Österreich von einem Feindstaat gewissermaßen erst in letzter Minute losgerissen hat. Der österreichische Staatsvertrag würde die erstmalige Anerkennung eines Neustaates und die an diese geknüpften Bedingungen enthalten. Die Unhaltbarkeit, ja Unsinnigkeit dieser These liegt klar zutage. Zwischen der Situation Österreichs im Jahre 1918 und im Jahre 1945 besteht keinerlei Parallele oder Analogie. Im Jahre 1918 bildete sich auf dem Boden der durch Zufall (Dismembration) untergegangenen österreichisch-ungarischen Monarchie tatsächlich ein Neustaat, die Republik Österreich, als erstmalige Erscheinung in der Staatenwelt und in der Völkerrechtsgemeinschaft. Im Jahre 1945 wurde die Republik Österreich von der deutschen Okkupation befreit und erlangte durch die Bildung einer Regierung wieder den Besitz der Handlungsfähigkeit.

Die internationale Politik hat auch die Annexion Österreichs und ihre Konsequenzen niemals anerkannt. Zunächst hinnehmen mußten die Mächte das Faktum, die rechtswidrige Tatsache der Okkupation. In diesem Sinne ist die Moskauer Deklaration zu verstehen, welche die Annexion (nicht die Okkupation) Österreichs für null und nichtig erklärt. Das Wort Annexion (annexation) ist hier durchaus erklärlich und begreiflich. Die rechtswidrige Okkupation hätte nicht für null und nichtig erklärt werden können, weil sie ein faktischer Zustand war, den die anderen Mächte angesichts der Entschlossenheit der nationalsozialistischen Machthaber, ihren Raub zu verteidigen, zunächst hinnehmen oder mit Waffengewalt bekämpfen mußten, was sie in einer unerhörten Anstrengung auch getan haben. Für null und nichtig erklärt wurden alle Handlungen Deutschlands, die auf mehr abzielten als auf die bloß faktische Okkupation, die es eben mit Waffengewalt zu beseitigen galt, und gegen die Proteste und Erklärungen nichts fruchteten. Das deutsche Gesetz, das die Annexion Österreichs zum Ausdruck bringen wollte, wurde damit für nichtig erklärt und damit jeder deutschen Absicht, den rechtswidrigen Zustand der Okkupation zu legalisieren, den Rechtsbruch zu sanieren, die Anerkennung der beabsichtigten Annexion seitens der übrigen Staaten zu erzielen, die völkerrechtliche Grundlage entzogen. In diesem Sinn konnte Österreich die Moskauer Deklaration sehr wohl anerkennen. Denn die für null und nichtig erklärte Annexion ist nicht mehr als ein Annexionsversuch, der mißlungen ist, ist nicht mehr als die rein faktische rechtswidrige Tatsache der Okkupation, was auch die österreichische Auffassung des Fortbestehens Österreichs seit 1918 ist, so wie die Tschechoslowakei trotz der deutschen Okkupation vom Oktober 1938 dasselbe Völkerrechtssubjekt ist wie die Tschechoslowakei seit dem Jahre 1918.

Friedensversuche mit untauglichen Mitteln.

Wenn man die Rechtslage Österreichs überblickt, wie sie soeben dargelegt wurde, so hätte es rein theoretisch schon längst gelingen müssen, Österreich auch in der Praxis alle völkerrechtlichen Möglichkeiten zu geben, im Rahmen normaler friedlicher Weltentwicklung seinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau rasch zu vollenden. Die Tatsachen laufen aber anders, sie kommen von den sich immer wiederholenden Fehlern menschlichen Zusammenlebens nicht los, der überspitzte Aufbau der nationalen Staaten hat keine Änderung erfahren und so ist es natürlich, daß der Mann von der Straße das Ende des großen Waffenganges kaum als Friedensdämmerung betrachtet, er hat lediglich die Empfindung eines Waffenstillstandes, der noch dazu häufig durch Zusammenstöße unterbrochen wird, von denen jeder einzelne die Wiederaufnahme des Weltringens mit sich bringen kann. Der Irrsinn unserer Zeit, der leider historischen Charakter trägt, woran Namensänderungen bestenfalls unbedeutende Retouchierungen zeigen, ergibt sich am besten aus folgenden Sätzen. Die faschistische Propaganda stellt Lehrsätze auf, nach denen Demokratie und Kommunismus Entwicklung und Endphase darstellten; die kommunistische Polemik stellt Faschismus und Demokratie auf gleiche Stufe, beide seien Ausdrucksformen des Kapitalismus; in demokratischer Literatur tritt immer schärfer der Lehrsatz zutage, Faschismus und Kommunismus seien Wesenseinheiten verwandter Struktur, was sie trenne, sei lediglich das Vorzeichen, in Wirklichkeiten seien beide Herrschaftsformen totalitäre Diktaturen, die sich nur als reine Polizeistaaten halten können, die aber weiter ohne jede Achtung der natürlichen Menschenrechte und Freiheitsbegriffe das Individuum auf den Stand von Leibeigenen herunterdrücken und aus diesem Grunde die christlichen Grundlehren, die das Individualitätsrecht verbürgten, durch irgendeine Art Staatsreligion zu ersetzen suchten, wobei es gleichgültig sei, ob diese Staatsreligion nationalistischer Vergottung oder rein materialistischen Dogmen entspringe. Es wäre interessant, auf diese einander ununterbrochen kreuzenden Polemiken näher einzugehen, sie scheinen primäres Kampfobjekt zu sein, sie sind es aber nur zum Teile, in Wirklichkeit ist es der antiquierte Staatsbegriff, die rein nationalstaatliche Auffassung, die so wie in der Vergangenheit so auch jetzt zu neuem, periodischem Zusammenstoße drängt. Es mag daher nicht überflüssig sein, wieder einmal eine Genetik der jüngeren Entwicklung zu geben, da aus ihr die Aussichtslosigkeit des Ringens um wahren Friedensstand in der Welt, nicht zuletzt in Europa und die Notwendigkeit neuen Weges erstet. Es sind zuviel der moralischen und materiellen Kräfte, die einander kreuzen, die einander gegenüberstehen und es ist bis zur Stunde noch nicht gelungen, eine Synthese vorzubereiten. Zu Ende des Weltkrieges sahen sich die Siegerstaaten vor zwei Hauptaufgaben. Es galt, die internationale Gemeinschaft zu regeln, und andererseits mußte das Schicksal der besiegten Staaten geklärt werden. Es war klar, daß Männer von Bedeutung, wie sie an der Spitze der Alliierten standen, sich von allem Anbeginn der großen Schwierigkeiten bewußt waren, an denen sie sich hier stoßen mußten, und sie haben deswegen schon während der Feindseligkeiten besonderes Gewicht darauf gelegt, der Welt die Grundsätze darzulegen, nach denen sie sich richten würden. Vor allem handelte es sich darum, für eine damals noch unsichere Zukunft eine Solidarität zu sichern, die ihren Ursprung in der sie gemeinsam bedrohenden Gefahr gefunden hatte. So erklärt sich die Atlantik-Charta vom 14. August 1941, die ihre Bestätigung durch die Deklaration der Vereinten Nationen vom Jahre 1942 fand. Diese beiden Erklärungen sind Teile der verschiedenen Resolutionen, die wir unter den Namen Moskau, Kairo, Teheran, Jalta, Potsdam und schließlich und endlich in den Moskauer Festlegungen vom 26. Dezember 1945 kennen. Wenn man heute die Texte dieser Deklarationen und Resolutionen überblickt, so kann man sich wahrhaftig des Eindrucks vorsehender Großzügigkeit nicht erwehren, die damals ihre Autoren geführt hatte. Es sei hier nur an Worte Churchills, Roosevelts und Stalins anlässlich ihrer Beratungen in Teheran erinnert. „Was die Bewahrung des Weltfriedens anbelangt, so sind wir überzeugt, daß unsere Zusammenarbeit einen dauerhaften Frieden für die Welt sichern wird. Wir haben das volle Bewußtsein der schweren Verantwortung, die auf uns ruht, ebenso wie auf allen Mitgliedern der Vereinten Nationen. Wir kennen die Aufgabe, ein Friedensgebäude zu errichten, das für viele Generationen der Welt die Krisen des Krieges und seiner Schrecken ersparen wird.“ Aber es ist nun einmal schon so, daß Prinzipien in der Politik und nicht zuletzt in der Außenpolitik nur eine relative Bedeutung haben, wenn man nicht zu gleicher Zeit neue Mittel sucht, um sie in die Tat umzusetzen. Was nun die bis jetzt angewendeten Mittel anbetrifft, so sehen wir kaum neue Wege und die Geschichte der außenpolitischen Beziehungen beweist uns, daß sie alle schon in Anwendung gesetzt wurden, ohne daß ihnen dauernder Erfolg beschieden gewesen wäre. Von dem Wiener Verträge bis zum ersten Weltkrieg war es vor allem die Gleichgewichtstheorie, die übrigens so alt ist, wie die Welt selbst, die in den Beziehungen der einzelnen Staaten eine prädominierende Rolle spielte. Unter dem Namen des Gleichgewichtes ist der Grundsatz zu verstehen, daß kein Staat oder keine Gruppe von Staaten stark genug sein dürfte, um die Existenz anderer Gruppen oder Staaten zu gefährden. Im Jahre 1914

hatte im besonderen Großbritannien die Empfindung, daß das europäische und somit das Gleichgewicht der Welt durch die Wilhelminische Politik Deutschlands bedroht sei und nach einigen Tagen des Zögerns trat es in die große Auseinandersetzung ein, wie es schon zur Zeit Ludwig XIV. oder Napoleons die gleichen Entschlüsse gefaßt hatte, um das europäische Gleichgewicht zu wahren.

Nach dem ersten Weltkrieg sehen wir ein anderes Prinzip in den Vordergrund treten, die Theorie der kollektiven Sicherheit sollte das Gleichgewichtssystem ersetzen. Aus diesem Gedankengang entstand die Société des Nations — der Völkerbund. Und wenn er nicht zur Durchführung der seine Grundlage bildenden Idee der Kollektivität gelangen konnte, so lag die Ursache einerseits in der mangelnden Universalität, andererseits fehlte ihm zur Durchsetzung seiner Entschlüsse das entsprechende Bracchium. Trotzdem ist der Völkerbund an seine Aufgaben herangetreten, er mußte vielfach Diplomatie an die Stelle der Kraft setzen; die Welt hatte nur zu bald die Schwächen dieser neuen überstaatlichen Organisation erkannt, man hörte nur zerstreut und flüchtig auf die Beratungen in Genf und während die Theorie sich noch mit Kollektivität beschäftigte, wuchsen in und neben dem Völkerbund bereits wieder Staatenblocks empor, die nur zu bald den Völkerbund zur Ohnmacht verurteilten, und Blockbildungen haben schon die fürchterliche Bestimmung, daß sie eines Tages in dieser oder jener Form wieder zum Kriege führen müssen. So sehen wir, daß Europa und in einem gewissen Sinne auch die Welt ein Jahrzehnt vor Ausbruch des neuen Weltkrieges wieder von zwei Weltströmungen beeinflußt war. Auf der einen Seite steht Kollektivitätsprinzip in Form des Völkerbundes, auf der anderen Seite tritt die Gleichgewichtstheorie wieder zutage. Und man muß sich fragen, welche Methode haben die großen Mächte angewendet, um der überwältigenden Aufgaben Herr zu werden, die ihrer warten. Sie können sich nicht auf das Gleichgewicht stützen, denn aus ihm sind ja die verschiedenen Weltkonflikte entstanden, sie müssen also auch die Blockbildung ablehnen. Sie sind daher zu einem allerdings auch nicht neuen Prinzip übergegangen, es sei nur an die Pentarchie nach Napoleon und die Heilige Allianz erinnert, zu der Gemeinschaftsaktion der Großmächte. Aus dieser ihrer Auffassung, die in Zukunft die völkerrechtlichen Beziehungen regeln soll, entstand die Organisation der Vereinten Nationen. Wenn man kurz die Geschichte der UNO oder noch besser der Beziehungen zwischen den Großen überblickt, so ist das Ergebnis kein erfreuliches.

Die Organisation der Vereinten Nationen ist formal Nachfolger des Völkerbundes. Ihre Grundlagen, geistig noch im Kriege entworfen, suchen die Wiederkehr bewaffneter Auseinandersetzungen zu verhindern, diese Grundsätze sind in der Atlantik-Charta niedergelegt; sie finden erweiternde Bestätigung in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Jänner 1942, sie werden im Oktober 1943 einer weiteren Formulierung bei der Konferenz der Vier in Moskau unterzogen und erhalten in der Zeit vom April bis Juni 1945 ihre momentane Endgestaltung in der Konferenz von San Franzisko. Die Statuten der neuen Organisation zeigen mehr notwendigen Realismus als der Völkerbund, sie schaffen ein Regime des bewaffneten Friedens, das nur durch wirkliche Abrüstung Neufassung erhalten könnte. Die Charta setzt sich aber nicht allein die Friedenswahrung zur Aufgabe, in ihrem Vorwort greift sie die allgemeinen menschlichen Rechtsgrundsätze, die schon das 19. Jahrhundert proklamiert, wenn auch nicht angewendet hatte und die ihr papierenes Asyl im Völkerbundpakt gefunden hatten, auf. Daß das Schicksal der Behandlung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen kaum ein anderes sein wird, beweisen die Ergebnisse der jüngsten Genfer Tagung der Kommission für Menschenrechte. Die Tagung wies genau dasselbe Bild wie alle Veranstaltungen der UNO. Die Sowjetunion, unterstützt von ihren Paladinen Ukraine, Weißrußland und Jugoslawien, vertrat die Auffassung, daß die Kommission in erster Linie ihre Aufmerksamkeit auf die Ausarbeitung des Entwurfes einer Erklärung der Menschenrechte konzentrieren sollte. Seither hat sich ergeben, daß die Aussichten eines Beitrittes der slawischkommunistischen Staaten zu einer Konvention der Menschenrechte nicht sehr groß sind. Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf einer solchen Konvention wurde von dem Vertreter der Sowjetunion am Schluß der Tagung als „verfrüht“ abgelehnt. „Das bedeutet somit keine definitive Zurückweisung“, bemerkte daraufhin Dehousse, der belgische Delegierte. „Ich bin damit einverstanden“, gab Bogomolow zur Antwort. Alles kommt darauf an, was hier unter „verfrüht“ zu verstehen ist. Von internationalen Vorkehrungen zum wirksamen Schutz der Menschenrechte wollten die slawischkommunistischen Staaten jedenfalls nichts wissen. Sie behaupten, daß das Funktionieren internationaler Spezialorgane auf diesem Gebiet auf eine Einmischung in die internen Angelegenheiten der Staaten hinauslaufe und somit in Widerspruch mit der Satzung der Vereinten Nationen stehe. Die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte — Australiens besonderes Anliegen — bezeichnete Bogomolow als einen „phantastischen und gefährlichen Plan, würdig eines Romans von H. G. Wells“. Der

Staatssoveränität, so wurde von den Vertretern dieser maßgebenden Staatengruppe erklärt, würden sie die größte Bedeutung beimessen; der bloße Gedanke, daß ihre Souveränität irgendwie geschmälert werden könnte, empfänden sie als abstoßend. Damit sind der Möglichkeit einer die ganze Welt einheitlich umfassenden völkerrechtlichen Regelung der Menschenrechte Grenzen gesetzt.

Anfangs nahmen auch die Vereinigten Staaten eine Stellung ein, die manche beunruhigte. Auch sie schienen vor allem eine bloße Erklärung der Menschenrechte anzustreben und wenig Interesse an einer Konvention oder gar an Ausführungsbestimmungen zu haben. Wer dem Gang der Verhandlungen folgte, konnte sich jedoch Rechenschaft geben, daß die Vertreter der Vereinigten Staaten im Verlaufe der Diskussion zu einer fortschrittlichen Haltung übergangen. Sie wären sonst in Gefahr gekommen, daß ihnen die Führung auf diesem für ihr Ansehen nicht unwichtigen Gebiet der Menschenrechte entglitten und übergegangen wäre an eine Gruppe von Staaten, zu denen vor allem Großbritannien, Belgien, Frankreich, Australien, Libanon und die Philippinen gehören. Diese heterogene Staatengruppe hat mit größter Entschlossenheit vor allem auf das Zustandekommen völkerrechtlich bindender Normen für die Menschenrechte und auf wirksame Ausführungsgarantien hingearbeitet. Die wichtige Rolle, die dabei die Kleinstaaten gespielt haben, war auffallend. Sie sind auf internationalem Gebiet aus Notwendigkeit die konsequentesten und fortschrittlichsten Verfechter des Rechtsgedankens. Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet darüber:

„Die Kommission hat durch ihre drei Arbeitsgruppen einen Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte und einer Konvention der Menschenrechte sowie Vorschläge für Ausführungsbestimmungen ausarbeiten lassen. Die Berichte dieser Gruppen wurden von der Gesamtkommission überprüft, ergänzt und mit Bemerkungen versehen. Die ganze von ihr vorbereitete Dokumentation wird durch die Vermittlung des Sekretariats der Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten zugeschickt werden, die ihre Bemerkungen, Anregungen und Abänderungsvorschläge bis spätestens 30. April 1948 einzusenden haben. Nichtmitgliedstaaten können auf besonderes Gesuch hin dasselbe tun. Es hätte dem Geist der Prinzipien dieser Dokumente eher entsprochen, wenn ihnen diese Dokumente ohne weiteres, wie den Mitgliedstaaten, zugestellt würden.

Auf Basis der eingegangenen Rückäußerungen wird anfangs Mai der Redaktionsausschuß der Kommission prüfen, ob zweite Entwürfe auszuarbeiten sind oder nicht. Es sind ihm für seine Arbeit nur vierzehn Tage eingeräumt worden. Unmittelbar anschließend wird die Kommission für Menschenrechte zusammentreten, um ihre endgültigen Entwürfe auszuarbeiten, die sie sodann an den Wirtschafts- und Sozialrat weiterleiten wird, der sie der im Herbst 1948 zusammentretenden Generalversammlung der Vereinten Nationen zustellen wird. Es wird erwartet, daß diese dann die Erklärung der Menschenrechte als Empfehlung annehmen wird.

Unter der scheinbaren, aber täuschenden Einfachheit dieser Texte liegen viele politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Schwierigkeiten verborgen, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die der Kommission für Menschenrechte zur Bewältigung ihrer immensen und in mancher Hinsicht nicht einfachen Aufgaben zur Verfügung gestellte Zeit zu kurz bemessen ist. Es besteht Gefahr, daß die so wichtigen, wegleitenden Texte über die fundamentalen Rechte und Freiheiten nicht jene unangreifbare Klarheit, Reife und Ausgeglichenheit haben werden, die sie besitzen sollten, da durch sie eine eigentliche Revolution im Völkerrecht eingeleitet wird. Durch sie soll nämlich auf völkerrechtlichem Gebiet neben dem Staat auch der einzelne Mensch, ohne Unterschied, zum Träger völkerrechtlich anerkannter und gewährleisteter Rechte werden. Auf sie soll er sich auch gegenüber seinem eigenen Staat berufen können.

Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte ist stärker von den westlichen Gedanken und Vorstellungen von der Notwendigkeit der Freiheit des Menschen und des Geistes bestimmt als von dem Verlangen der von der kommunistischen Ideologie beeinflussten Staaten nach wirtschaftlicher Wohlfahrt der breiten Massen. Es kam deshalb nicht ganz unerwartet, daß am Schlusse der Tagung der Delegierte der Sowjetunion den Entwurf als ungenügend bezeichnete und sich vorbehielt, einen eigenen sowjetrussischen Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte einzubringen. Wird nun der zweifellos zu erwartende sowjetrussische Entwurf im Frühjahr im Geiste der Zusammenarbeit oder in der Absicht, auch hier jede Einigung zu verhindern, eingereicht werden? Das ist die Frage, die für den gedeihlichen Fortgang der Arbeiten der Kommission der Menschenrechte entscheidend sein wird. Man

könnte sich im übrigen unschwer vorstellen, daß sich die beiden so verschiedenen Bereiche, die kommunistischen Staaten und die übrige Welt, zwei verschiedene Formen von Erklärungen der Menschenrechte geben werden.

Wenden wir uns nun zum Schlusse kurz dem von allen Mitgliedern der Kommission für Menschenrechte mit Ausnahme der vier slawischen Vertreter gebilligten Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte zu.

Das Projekt beginnt mit einigen einleitenden Artikeln; der erste lautet: ‚Alle Menschen sind frei geboren, gleich an Würde und Recht. Sie sind von der Natur mit Vernunft und einem Gewissen ausgestattet und jeder hat sich dem andern gegenüber brüderlich zu verhalten.‘ Bogomolow beanstandete, daß dieser Artikel allzusehr den Stempel der materialistischen Philosophie des 18. Jahrhunderts trage.

Anschließend folgen acht Artikel, welche das Recht des Menschen auf sein Leben und seine Freiheit proklamieren. Der erste Artikel dieser Serie gibt das Thema an: ‚Jeder Mensch hat ein Recht auf sein Leben, seine Freiheit und auf die Sicherheit seiner Person.‘ Niemand darf verhaftet oder in Haft gehalten werden, es sei denn gemäß den Bestimmungen der Gesetze. Jedes Individuum hat das Recht, seine Rechte und Pflichten durch unabhängige und unparteiische Gerichtshöfe feststellen zu lassen. Jeder hat das Recht auf gesetzlichen Schutz gegen mißbräuchliche Angriffe auf seinen Ruf, sein eigenes und sein Familienleben. Jeder hat das Recht, in seinem Heimatstaat frei zu zirkulieren, seinen Wohnsitz frei zu nehmen, auszuwandern und eine andere Nationalität zu erwerben. Jeder hat das Recht, vor Verfolgung Zuflucht zu suchen und zu erhalten.

Anschließend werden die fundamentalen bürgerlichen Rechte proklamiert: ‚Jedes Individuum besitzt überall Rechtspersönlichkeit und genießt die fundamentalen bürgerlichen Rechte.‘ Jedes Individuum hat Recht auf eine Nationalität. Kein Fremder, der gesetzmäßig zugelassen wurde, kann, ohne gehört zu werden, des Landes verwiesen werden. Das sind zwei neue, wichtige Rechtsgedanken.

Dann kommt die Liste der öffentlichen Freiheiten: die Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit; das Recht auf freie Meinungsäußerung, sei es in Wort oder Schrift, durch sichtbare oder hörbare Ausdrucksmittel. Das Recht, Petitionen einzureichen, auch den Vereinten Nationen. Das Recht gegenüber systematischer Unterdrückung und Tyrannis Widerstand zu leisten. Dieser Artikel wurde dann aber auf Antrag des sowjetrussischen Delegierten, weil zu ungenau abgefaßt, aus dem Text herausgenommen.

Den Abschluß bildet ein umfangreicher Katalog sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Menschenrechte: das Recht auf Arbeit, auf eine der Kompetenz und Geschicklichkeit angemessene Entschädigung; auf anständige Arbeitsverhältnisse; das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten; auf kostenlose und obligatorische Primärschulbildung; auf Zugang zu den höheren Studien gemäß der Möglichkeit des Staates; auf Ruhe und Erholung; auf Schutz der Gesundheit durch genügende Ernährung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Behandlung; schließlich das Recht der Minderheiten auf eigene Sprache, Schulen und kulturelle Einrichtungen.

Es ist eine imponierende Liste von Menschenrechten. Manche sind die bloße Bestätigung bestehender Grundsätze; einige andere weit eher Ansätze zu neuen Entwicklungen. Das Ganze ist mehr eine Wegleitung in die Zukunft als ein Bild der gegenwärtigen Praxis. Menschen und Staaten bedürfen noch eines großen Maßes kultureller Weiterentwicklung, bis alle die hier deklarierten Menschenrechte auch wirklich universelle Beachtung erlangen. Diese Erklärung strebe die Verwirklichung jenes Gebotes von Konfuzius an: ‚Man soll dem anderen nichts zufügen, was man nicht wolle, daß er einem zufügt‘, meinte der chinesische Delegierte. Das zu beachten ist jedoch, wie jedermann weiß, nichts weniger als einfach. ‘‘

Das Hauptgewicht, der Akzent der Charta bleibt aber auf der Notwendigkeit wirksamer Kollektivmaßnahmen ruhen, um Bedrohungen des Friedens auszuschalten und jeden Angriffspakt oder Friedensbruch hintanzuhalten. Die Organisation soll also nicht allein Mittelpunkt von Beratungen und Zusammenkünften sein, sie wird verfassungsmäßig Instrument der aktiven Handlung und so verschiebt sich automatisch der Schwerpunkt von der Generalversammlung auf den Sicherheitsrat, dem die

Hauptverantwortung für den Frieden und die Sicherheit übertragen ist. Seine Vollmachten gehen von einfacher Empfehlung bis zu militärischen Zwangsmaßnahmen. Die Durchführung der militärischen Vollzugsklauseln wird jetzt allerdings nach den Beratungen der Generalstäbe zu einer komplizierten Aufgabe emporwachsen. Definiert man die Charta ohne Phraseologie, so hat man mit einem Federstrich die Souveränität der Mitgliedstaaten verschwinden lassen, die noch im Völkerbundpakt gerettet war und von der man noch längere Lebensdauer erwarten konnte. Und trotzdem stellen die Vereinten Nationen keinen Überstaat dar, denn mit dem vielumstrittenen Art. 27 wird auf der anderen Seite die Souveränität wieder hergestellt, aber sie erwächst ausschließlich zum Vorteile der Großstaaten, das will sagen, der fünf permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates. Aus dieser Bestimmung ergibt sich notwendigerweise der Kampf um das Vetorecht, die Mißstimmung der kleineren Mitgliedstaaten und es hat bereits lebhaft und harte Diskussionen gegeben; denn heute liegt die Situation tatsächlich so, daß, im Falle der Angreifer eines der permanenten Mitglieder des Conseils ist, das ganze System der militärischen und wirtschaftlichen Sanktionen außer Kraft gesetzt wird.

Die ersten Versuche der großgezogenen Zusammenarbeit der Hauptmächte, wie sie am 11. September 1945 in London unternommen wurden, endeten mit einem vollen Niederbruch, und wenn man den weiteren Ablauf der internationalen Entwicklung verfolgt, so stehen den wenigen Aktiven, die sich wieder nur auf Nebensächlichkeiten beziehen, bedeutende und für die notwendige künftige Kooperation geradezu bedrohliche Negative gegenüber. Man hat in der UNO einen kaum übersichtlichen Apparat aufgebaut, in alle Arbeiten der UNO schlägt wiederbeginnende Blockbildung hinein, die auch die in den Pariser Konferenzen erstandenen Friedensverträge zu Papier werden läßt; die Tagungen der UNO selbst werden Propagandatribüne, Entschließungen, wenn sie nach hartem Ringen gefaßt werden, werden kaum durchgeführt, sie stoßen, um aus vielen anderen Fällen nur Griechenland, Korea oder Palästina herauszugreifen, auf den Widerstand der Blocks. Der Staatsvertrag mit Österreich löst trotz feierlichen Versprechungen immer neue Interpretationsschwierigkeiten aus, wobei hier nicht neuerlich auf das völkerrechtliche Problem eingegangen werden soll, ob rein formal überhaupt der Abschluß eines Staatsvertrages zwischenstaatliche Notwendigkeit ist, nachdem Österreich in den verschiedenen Deklarationen volle Souveränität zugestanden ist. Die Zoneneinteilungen, getragen von militärischer Besetzung, haben weiters Bastionen der Blocks geschaffen, und leider scheint man auch Österreich in das Gebiet der Bastionen einbeziehen zu wollen. Man mag die Konferenzen der Außenminister theoretisch dem Apparat der UNO eingliedern, das sind müßige völkerrechtliche Spielereien, entscheidende Tatsache ist es, daß die UNO bei den zwei maßgeblichen Weltmächten kaum noch Autorität besitzt, daß zunehmende Spannungen nicht im Schöße der UNO behoben werden, sondern nur mehr notdürftig durch die Blockverhandlungen verkleistert werden können. Auch die Schaffung des Interimsausschusses der Generalversammlung oder der kleinen Generalversammlung wird hier kaum Änderung bringen, da sie schon in ihrem Werden vom Sowjetblock boykottiert ist. Wenn in so verzweifelter internationaler Lage die UNO noch nicht fallen gelassen wurde, so liegt dem Weiterschleppen dieser Institution politische Taktik zugrunde, vielleicht auch die Hoffnung, daß es die Blockpolitik doch erreichen könnte, die europäischen und asiatischen Streitangelegenheiten einem Kompromiß entgegenzuführen und die UNO als große, internationale Konferenzstätte zu erhalten.

Ein europäischer Rettungsversuch.

Man kann also ohne Übertreibung feststellen, daß es den Mächten nicht gelungen ist, die bestimmenden Streitfragen zu lösen, daß nicht zuletzt das europäische Problem vollkommen aus dem Bereich der UNO herausfällt, daß die Mächte selbst in den vorbereitenden Akten des Friedensvertrages mit Deutschland nicht einen Schritt nach vorne kommen, daß die gegenwärtigen Friedensversuche die Trennungslinien eher in gefährlichem Maße vertiefen, wie dies die letzte Konferenz der Außenminister in London wieder bewies. So war es eine selbstverständliche Reaktion, daß europäische Kräfte neben den Staatskanzleien, neben der UNO darangingen, die Rettung Europas zu versuchen, daß der todwunde Körper Europa nach Rettungsmöglichkeiten aussieht, die aus historischem Denken, Überprüfung staatsrechtlicher Neuformung Europas im Sinne eines modernen föderalistischen Systems geboren sind. Historisches Denken soll die jahrhundertalten, sich immer wiederholenden Fehler überspitzter nationaler Souveränitäten abbiegen und im Wege föderalistischer Konföderation einen politisch und wirtschaftlich geschlossenen Körper Europa schaffen. So entstanden, zunächst wenig beachtet, eine Reihe privater Organisationen, von denen die

wichtigsten einer kurzen Würdigung unterzogen werden sollen, da sie mit dem Jahre 1947 stark in das Blitzlicht internationaler Bewegung getreten sind. Es handelt sich hier um folgende Bewegungen: Conseil Français pour l'Europe Unie (Präsident Herriot), Ligue Indépendante de Cooperation Européenne (Präsident Van Zeeland), United Europe Movement (Präsident Winston Churchill) und die Union Européenne des Fédéralistes (Präsident Brugmans). Diese Organisationen haben in den letzten Wochen beschlossen, ein „Internationales Komitee der Bewegungen für die Einigung Europas“ zu bilden, zu dessen Präsident der Schwiegersohn Churchills, Duncan Sandys, gewählt wurde. In England hat sich vor kurzem ein britisches parlamentarisches Labour-Komitee für den europäischen Zusammenschluß gebildet, an dessen Spitze der Abgeordnete Ronald Mackay getreten ist, das aber mit den früher erwähnten Korporationen bis jetzt keine Beziehungen aufgenommen hat. Das führt von selbst zur Union Parlementaire Européenne hinüber, die einen exklusiv parlamentarischen Charakter hat, lediglich der Generalsekretär Richard Coudenhove-Kalergi ist Nichtparlamentarier, es sind ihm aber zwei parlamentarische Sekretäre zur Seite gesetzt, der liberale niederländische Abgeordnete Hacke und Anne-Marie Trinquier, Mitglied des MRP. Es braucht nicht unterstrichen zu werden, daß diese Organisation, die aus einer Rundfrage Coudenhove-Kalergis bei den europäischen Parlamenten entstand, durch ihren betont parlamentarischen Aufbau mit einem Schlag in den Vordergrund trat und die Konferenzen von Gstaad im September und Dezember 1947 haben ihr einen soliden Unterbau gegeben, woran der belgische Sozialist Präsident Bohy wesentliches Verdienst hat. Ob und wann ein in Beratung stehendes Koordinationskomitee aller hier erwähnten Bewegungen geschaffen wird, läßt sich momentan noch nicht beurteilen, es ist aber zu hoffen, daß nach Beseitigung auch personeller Schwierigkeiten schon in den nächsten Monaten eine gemeinsame Arbeitsgrundlage gefunden wird, wobei es klar ist, daß die parlamentarische Arbeitsgruppe einen bestimmenden Einfluß ausüben dürfte. Es wird daher genügen, hier die Arbeitsgrundlagen der Union Parlementaire Européenne darzulegen, da sie auch den Begriff des angestrebten Föderalismus am besten ergeben. Die Union Parlementaire Européenne verpflichtet ihre Mitglieder, in ihren Parlamenten mit allen Mitteln auf die Verwirklichung der europäischen Föderation hinzuwirken. Hier sind bereits bemerkenswerte Erfolge vor allem in Frankreich und Italien erzielt, auch die kommenden Zollunionsverhandlungen zwischen diesen Staaten, die Förderung in England finden, und der sich ergebende Kontakt mit Benelux finden in der Union Parlementaire Européenne ernste Beachtung, da man darin nützliche Vorstufen für die Realisierung der föderalistischen europäischen Verfassung erblickt. Die verschiedenen Verfassungsideen für einen Bundesstaat Europa sind in ihrem bestimmenden Teile nach dem Vorbild der Schweizer Bundesverfassung geformt. Die juristische Kommission der Union Parlementaire Européenne wird schon in den nächsten Monaten ihre Beratungen aufnehmen, um einer Volltagung der Union Parlementaire Européenne in Interlaken, die für Herbst 1948 anberaumt ist, die Ergebnisse ihrer Arbeiten zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Das wird auch der Zeitpunkt sein, in dem Regierungen einzuschalten sein werden. Die bundesstaatlichen Entwürfe enthalten notwendige Beschränkungen der bisherigen nationalen Souveränitäten, das soll der Weg der Heilung sein, sie setzen die verfassungsmäßigen Bundesautoritäten in Form einer Bundeskammer und eines Bundessenates fest. Das höchste Bundesorgan, also die Regierung, soll der Bundesrat bilden, dessen Mitglieder nach der Zahl der Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Aus historischer Erfahrung kennt die Welt die verschiedenen Pläne für universelle und europäische Konföderation, sie fanden zeitweise schwachen Realisierungsversuch, der Erfolg blieb aus, Europa wurde im besonderen immer wieder der Schauplatz der Kämpfe, die dann nur zu leicht die weitere Welt in ihren Bereich zogen. Dem soll Ende gesetzt werden. In unserer Welt des 20. Jahrhunderts gibt es nur zwei Lager, zwei Arten von Politik. Das ist nicht das Lager der Rechten und Linken, die man vielfach in ihren Kundgebungen kaum mehr unterscheidet. Was uns in seiner Größe entgegentritt, das ist der Totalitarismus und auf der anderen Seite der Föderalismus, eine Drohung und Hoffnung. Was die Haltung der zwei bestimmenden Weltmächte zu einer kommenden europäischen Konföderation betrifft, so werden die Vereinigten Staaten diese Idee begrüßen, sie werden kaum Lust haben, alle zwanzig Jahre Millionen von Soldaten nach dem alten Kontinent zu werfen. Die panamerikanische Idee schreitet in ihrer Realisierung rasch nach vorne, ihr Interesse ist Zusammenarbeit mit dem alten Kontinent zu endgültiger Pazifikation der Welt. Sollte Rußland zunächst nur eine Rolle als Beobachter beziehen, so wird sich doch ohne Verzug ein weites Programm wirtschaftlicher Zusammenarbeit ergeben, Rußland, wird über kurz oder lang aus der Politik des Isolationismus heraustreten, wenn es auch Naivität wäre, eine kommende Gleichheit zwischen der besonderen russischen und westeuropäischen Mentalität vorweg annehmen zu wollen. Es mag vieles in der Programmatik für ein neues Europa noch lediglich Diskussionsgrundlage sein, sicher ist es aber, daß die

Erkenntnis von der gefährlichen Fortdauer des gegenwärtigen zwischenstaatlichen Verhältnisses zur allgemeinen Überzeugung geführt hat, daß es gilt, alle Kräfte für einen europäischen Neubau zu gewinnen, soll der Name Europa nicht in Bälde in das Reich historischer Erinnerung hinabsinken. Rettung kann nur aus der Verwirklichung der Begriffe Freiheit, Wohlstand und Friede kommen, der Weg wird über den europäischen Bundesstaat führen und gerade hier kann Österreich vielleicht mehr als andere Staaten mit seiner reichen praktischen Erfahrung aus der Zeit Österreich-Ungarns zu einem Erfolg beitragen. Es wird gut sein, wenn Österreich aus der Rolle der Beobachtung zu aktiver Mitarbeit übergeht.

Ein Verfassungsentwurf.

Es gibt kaum ein politisches oder wirtschaftliches Werk, in dem nicht die hier flüchtig angetönten Fragen immer wieder aufsteigen. Man könnte diese Feststellung als Naturgewalt bezeichnen, sie stellt wahrhaft letzte Rettungsmöglichkeit Europas, ja der Welt aus dem System der Nationalstaaten dar. Es soll hier kein Literaturverzeichnis gegeben werden, es mag genügen, drei Namen anzuführen, ihre Träger haben die Thematik kommender Entwicklung voll erfaßt. Da ist einmal Emery Reves, der mit seinen leidenschaftlichen Ausführungen über die Anatomie des Friedens universale Tracierung zu setzen versucht, der in meisterhafter Form für den Nachweis streitet, daß unsere gegenwärtige Konzeption von nationaler Souveränität veraltet ist und trüchtig mit tödlicher Gefahr für uns alle. Der außenpolitische Sekretär der Labour-Party Dennys Healy versucht in seinen beiden Pamphleten „Karten auf den Tisch“ und „Links halten“ vor allem eine Analyse der englisch-russischen Beziehungen, um sie in allgemeine Weltlösung einzubauen, ohne daß es ihm aber gelingt, sich zu konkreter Folgerung durchzuarbeiten. Als dritter sei Leon van Vassenhove genannt, den man als den Wissenschaftler eines kommenden Europa bezeichnen kann. Buch, Broschüre, Zeitschrift sind das Arsenal, aus dem ohne Unterbrechung den Männern der praktischen Politik Material für notwendige konstruktive Arbeit zugetragen wird. Der französische Gelehrte, an einer Schweizer Universität tätig, wird durch seine zähe Geistigkeit zum Rufer für den Bau einer kommenden Welt. An anderer Stelle wurde von verfassungsrechtlichen Entwürfen gesprochen, sie alle sind geistige Kinder einer grundlegenden Arbeit Vassenhoves und deshalb ist es historische Notwendigkeit, an dieser Stelle abschließend die Arbeit Vassenhoves wiederzugeben, denn auch praktische Endergebnisse werden immer auf diese primäre Arbeit zurückgeführt werden müssen.